

Gegenüberstellung Gebührensatzung

Alte Fassung		Neue Fassung	
§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)		§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	
Die Gebühr für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) beträgt derzeit	143,00 €/t	Die Gebühr für Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) beträgt ab dem 01.01.2018	142,35 €/t
§ 5 Abs. 1		§ 5 Abs. 1	
Die Gebühren für Sonderabfälle nach § 5 Abs. 1 betragen derzeit:		Die Gebühren für Sonderabfälle nach § 5 Abs. 1 betragen ab dem 01.01.2018	
Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,50 €/kg	Ölverunreinigte Betriebsmittel	1,90 €/kg
Laborchemikalien	4,70 €/kg	Laborchemikalien	5,00 €/kg
Farben/Lacke	1,50 €/kg	Farben/Lacke	1,80 €/kg
Säuren/Laugen	2,20 €/kg	Säuren/Laugen	2,50 €/kg
Lösemittel	1,55 €/kg	Lösemittel	1,90 €/kg
Pflanzenschutz-und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,30 €/kg	Pflanzenschutz-und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,60 €/kg
Spraydosen	2,65 €/kg	Spraydosen	3,00 €/kg
Dispersionsfarben	1,30 €/kg	Dispersionsfarben	1,70 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/Stk.	Feuerlöscher	13,30 €/Stk.
Quecksilber	4,90 €/kg	Quecksilber	15,70 €/kg
§ 5 Abs. 1		§ 5 Abs. 1	
Die Gebühr für asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05) sowie Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04) nach § 5 Abs. 1 beträgt derzeit	225,46 €/t	Die Gebühr für asbesthaltige Baustoffe (ASN 17 06 05) sowie Abfälle aus der Asbestverarbeitung (ASN 06 13 04) nach § 5 Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2018	236,40 €/t

Alte Fassung		Neue Fassung	
§ 5 Abs. 1 Die Gebühr für Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (ASN 17 06 03) nach § 5 Abs. 1 beträgt derzeit Die Gebühr für einen PP Mineralfasersack beträgt derzeit	 598,76 €/t 25 €/Stk.	§ 5 Abs. 1 Die Gebühr für Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (ASN 17 06 03) nach § 5 Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2018 Die Gebühr für einen PP Mineralfasersack beträgt ab dem 01.01.2018	 682,20 €/t 34 €/Stk.
§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) Die Gebühr für gepresse Ballen Gras- und Stgrohabfälle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) beträgt derzeit	 143,00 €/t	§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) Die Gebühr für gepresste Ballen Gras- und Strohabfälle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) beträgt ab dem 01.01.2018	 142,35 €/t
§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) Die Gebühr für Ziegel-, Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbetonsteine, Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik (Bauschutt ASN 17 01 07) ausgenommen Gas- und sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz) beträgt derzeit	 22,00 €/t	§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) Die Gebühr für Ziegel-, Kalksandsteinmauerwerk, Leichtbetonsteine, Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik (Bauschutt ASN 17 01 07) ausgenommen Gas- und sulfathaltige Baustoffe (Gasbetonsteine, Gipsputz) beträgt ab dem 01.01.2018	 37,60 €/t
§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) Die Gebühr für Sulfathaltige Baustoffe (ASN 17 08 02) z. B. Gasbetonsteine, Gipsputz etc. - ausgenommen Regipsplatten, Fermacellplatten beträgt derzeit	 108,50 €/t	§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) Die Gebühr für Sulfathaltige Baustoffe (ASN 17 08 02) z. B. Gasbetonsteine, Gipsputz etc. - ausgenommen Regipsplatten, Fermacellplatten beträgt derzeit	 122,00 €/t
§ 6 Abs. 1 Buchstabe d) Nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d) beträgt derzeit die Gebühr für Altholz, Kat. I-III Altholz, Kat. IV	 53,05 €/t 100,00 €/t	§ 6 Abs. 1 Buchstabe d) Nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d) beträgt die Gebühr ab 01.08.2016 für Altholz, Kat. I-III Altholz, Kat. IV	 59,00 €/t 109,60 €/t

Alte Fassung		Neue Fassung	
§ 6 Abs. 1 Buchstabe e) Die Gebühr für Flachglas, Glasbetonsteine (ohne Mörtel) beträgt derzeit	40,00 €/t	§ 6 Abs. 1 Buchstabe e) Die Gebühr für Flachglas, Glasbetonsteine (ohne Mörtel) beträgt ab dem 01.01.2018	54,20 €/t
§ 6 Abs. 1 Buchstabe g) Die Gebühr für Bodenaushub - nur aus geogenen Belastungen - beträgt derzeit	2,60 €/t	§ 6 Abs. 1 Buchstabe g) Die Gebühr für Bodenaushub - nur aus geogenen Belastungen - beträgt ab dem 01.01.2018 Private Bauherren von Ein- und Zweifamilienhäuser nach Vorlage einer Bescheinigung	8,30 €/t 4,00 €/t